

Geschäftsordnung des Vorstands „Mahlsdorfer Bürger e.V.“

Aufgaben der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wird durch den Vorstand beschlossen und präzisiert die in der jeweils gültigen Satzung festgeschriebenen Zuständigkeiten des Vorstandes.

§ 1 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden regelmäßig alle vier bis sechs Wochen statt, mindestens alle zwei Monate. In Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitglieds weitere Sitzungen einberufen werden. Der Antrag muss begründet sein und die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Beratungs- und Beschlussgegenstände im Einzelnen benennen.

Der Vorstand legt die Termine für die turnusmäßigen Vorstandssitzungen jeweils zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr fest.

Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme muss sich dem Vorsitzenden gegenüber vorher entschuldigt werden.

§ 2 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellt.

Die Tagesordnung muss alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten, die bis 7 Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingegangen sind.

Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern ca. 6 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich, z.B. per E-Mail, mitzuteilen.

§ 3 Vertraulichkeit/Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vorstands sind in der Regel nicht öffentlich, jedoch soll es einmal im Quartal eine öffentliche Sitzung geben, zu der alle Vereinsmitglieder mindestens ca. 6. Tage vorher schriftlich, z.B. per Mail, einzuladen sind. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.

§ 4 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden geleitet. Ist der Vorsitzende verhindert, leitet ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands die Sitzung.

§ 5 Beratungs- und Beschlussgegenstände

Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.

Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Andernfalls können sie zur Beratung zugelassen werden, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.

§ 6 Beschlussfassung

Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Die Form der Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit bestimmt.

§ 7 Niederschrift

Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.

Das Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Jedem Vorstandsmitglied ist anschließend eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln, z.B. per E-Mail. Nach Beschluss mit einfacher Mehrheit kann das Protokoll auch den übrigen Mitgliedern des Vereins übermittelt werden.

Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 8 Vertretung des Vereins nach Außen

Der Verein wird in der Regel nach Außen bzw. gegenüber Dritten durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Für Unterschriften im Schriftverkehr nach außen gilt das „Vier-Augen-Prinzip“. Die Dokumente werden vom Vorsitzenden und dem jeweils inhaltlich zuständigen Vorstandsmitglied gezeichnet. Im Innenverhältnis gilt die einfache Zeichnung in der fachlichen Zuständigkeit.

§ 9 Projekte

Der Vorstand kann für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen einzelnen Vereinsmitgliedern - mit deren Zustimmung - die Verantwortung übertragen. Die verantwortlichen Mitglieder handeln dann im Auftrag und Namen des Vorstandes und werden bis zur Erledigung der Aufgabestellung in die Vorstandsarbeit einbezogen.

Berlin, den 25. April 2016

Unterschriften aller Mitglieder des Vorstandes